

Informationen zum Verfahren der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

1. Allgemeines

Aktionäre können sich hinsichtlich der Teilnahme an der Hauptversammlung und auch hinsichtlich der Ausübung ihres Stimmrechts in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl vertreten lassen. Die Erteilung einer Vollmacht ist sowohl vor als auch während der Hauptversammlung zulässig und kann sowohl gegenüber dem zu Bevollmächtigenden als auch gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Auch im Fall einer Bevollmächtigung sind eine fristgerechte Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nach den in der Einberufung der Hauptversammlung beschriebenen Bestimmungen (siehe „*Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts*“) erforderlich. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Formulare, die zur Vollmachtserteilung verwendet werden können, erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte und stehen auch unter www.berentzen-gruppe.de/investoren/termine/hauptversammlung/ zum Download zur Verfügung.

2. Verfahren für die Stimmabgabe bei Stimmrechtsvertretung

Die Satzung der Gesellschaft bestimmt in § 19 Abs. 2 Satz 2, dass die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der im Gesetz bestimmten Form bedürfen. Wenn weder Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen noch diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG und § 135 Abs. 10 AktG in Verbindung mit § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Personen, Vereinigungen, Institute bzw. Unternehmen bevollmächtigt werden und die Erteilung der Vollmacht auch nicht sonst § 135 AktG unterliegt, bedürfen die Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft daher der Textform (§ 126b BGB).

Wird die Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erteilt, ist ein zusätzlicher Nachweis der Bevollmächtigung nicht erforderlich. Wird hingegen die Vollmacht durch Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigten erteilt, kann die Gesellschaft einen Nachweis der Bevollmächtigung verlangen, soweit sich nicht aus § 135 AktG, also insbesondere bei Bevollmächtigung eines Kreditinstituts oder einer Aktionärsvereinigung, etwas anderes ergibt. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten am Versammlungsort erbracht werden. Ferner kann der Nachweis der Bevollmächtigung auch an folgende Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse (z.B. *als eingescannte pdf-Datei*) übermittelt werden:

Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft c/o Better Orange IR & HV AG Haidelweg 48 81241 München Deutschland	Telefax: +49 (0)89 / 8896906-55 E-Mail: berentzen@better-orange.de
---	---

a) Vollmacht an eine dritte Person Ihres Vertrauens

Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte und steht auch unter www.berentzen-gruppe.de/investoren/termine/hauptversammlung/ zum Download zur Verfügung.

b) Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Als Stimmrechtsvertreter der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sind Herr Thomas Wagner und Herr Sandro Friedrich, beide Mitarbeiter der Better Orange IR & HV AG, München, bestellt. Beide haben das Recht zur Unterbevollmächtigung und sind einzelvertretungsberechtigt.

Ein Formular, das zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft verwendet werden kann, erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte und steht auch unter www.berentzen-gruppe.de/investoren/termine/hauptversammlung/ zum Download zur Verfügung.

Die Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft mit den Weisungen soll **spätestens mit Ablauf des 21. Mai 2019, 24:00 Uhr (MESZ)**, bei der oben genannten Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse (z.B. *als eingescannte pdf-Datei*) eingegangen sein. Ein zusätzlicher Nachweis der Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ist nicht erforderlich.

Soweit die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft von einem Aktionär bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nehmen Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts nur in Textform entgegen.

c) Vollmacht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung

Bei Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder diesen gemäß § 135 AktG gleichgestellten Personen, Vereinigungen, Institute bzw. Unternehmen ist die Vollmachterteilung vom Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten; die Vollmachterteilung muss dabei vollständig sein und darf nur die mit der Stimmrechtsausübung verbundenen Erklärungen enthalten. Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder andere mit diesen gleichgestellten Personen, Vereinigungen, Institute bzw. Unternehmen bevollmächtigen wollen, werden gebeten, sich in diesem Fall mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abzustimmen. Auf das besondere Verfahren nach § 135 Abs. 1 Satz 5 AktG wird hingewiesen.

Rechtliche Hinweise zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind verpflichtet, das Stimmrecht zu den Tagesordnungspunkten ausschließlich gemäß den Weisungen des Aktionärs zu den in der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemachten Beschlussvorschlägen der Verwaltung auszuüben. Den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft steht bei der Ausübung des Stimmrechts kein eigener Ermessensspielraum zu. Die Ausübung der Vollmacht durch die Stimmrechtsvertreter erfolgt unter Offenlegung des Namens dessen, den es angeht.

Bei der Abstimmung über einen Gegenantrag oder einen Wahlvorschlag von Aktionären zu den bekannt gemachten Tagesordnungspunkten, bei im Vorfeld der Hauptversammlung nicht bekannten Abstimmungen (z.B. bei Verfahrensanträgen), bei der Abstimmung über einen Verwaltungsvorschlag, der von dem in der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger bekannt gemachten Beschlussvorschlag abweicht, sowie bei fehlenden oder nicht eindeutig erteilten Weisungen an die Stimmrechtsvertreter zu den in der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger bekannt gemachten Beschlussvorschlägen der Verwaltung werden die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft keine Stimmen abgeben bzw. sich enthalten. Die Wahrnehmung des Widerspruchs-, Wortmeldungs-, Frage- und Antragsrechts durch die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ist ausgeschlossen.

Für den Fall, dass die Stimmrechtsvertreter mehrere Vollmachten mit Weisungen und/oder auf verschiedenen Übermittlungswegen (Post, Telefax, E-Mail) erhalten, wird die zuletzt eingegangene gültige Vollmacht mit den entsprechenden Weisungen als verbindlich erachtet. Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter sind in Textform (postalisch, per Telefax oder per E-Mail) bis zum Ablauf des 21. Mai 2019 widerruflich bzw. abänderbar. Auch nach Erteilung einer Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind Sie als Aktionär oder ein von Ihnen bevollmächtigter Dritter zur persönlichen Teilnahme an der Hauptversammlung am 22. Mai 2019 und Ausübung des Stimmrechts berechtigt. Die Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft muss hierzu jedoch in Textform widerrufen werden. Ein entsprechendes Formular zur Widerrufserklärung steht unter www.berentzen-gruppe.de/investoren/termine/hauptversammlung/ zum Download und am Tag der Hauptversammlung an den Anmeldeschaltern zur Verfügung.

Darüber hinaus haben Aktionäre und deren Vertreter auch während der Hauptversammlung die Möglichkeit, die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft mit der weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.